



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0490

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0610/AT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Poland) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250490.DE

1. MSG 103 IND 2024 0610 AT DE 08-05-2025 19-02-2025 PL COMMS 5.2 08-05-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego,
Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Zdrowia, Departament Prawny
ul. Miodowa 15, 00-952 Warszawa, e-mail: kancelaria@mz.gov.pl lub dep-pr@mz.gov.pl

4. 2024/0610/AT - X60M - Tabak

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Anmerkung zur Notifizierung 2024-0610-AT - X60M (Tabakprodukte und Flüssigkeiten für E-Zigaretten).

Die Erstellung einer Liste verbotener Stoffe durch Österreich sollte aus Gründen des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Klarheit für die Wirtschaftsteilnehmer bei der Anwendung der Vorschriften, die sich aus der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ergeben, als vorteilhaft angesehen werden.

Die Aufnahme von Stoffen, die aufgrund der Teratogenität aus MAK oder BVT als Gruppe C eingestuft sind (eine pränatale Toxizität ist unwahrscheinlich, wenn die MAK- oder BVT-Werte aufrechterhalten werden), in dieses Verbot durch Österreich würde jedoch zur Aufnahme

Von Glycerin in die Liste der verbotenen Stoffe führen, was wahrscheinlich negative wirtschaftliche Folgen haben, sich aber positiv auf die öffentliche Gesundheit auswirken kann.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist zu prüfen, ob die Aufnahme aller Stoffe der Gruppe C in die Liste verbotener Stoffe (trotz der Tatsache, dass sie auch Stoffe mit vernachlässigbarer oder keiner teratogenen Toxizität enthält)

von den Mitgliedstaaten bei der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU erörtert werden sollte.

Ungeachtet der zweifellos positiven gesundheitlichen Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahme im Zusammenhang mit der Verringerung des Nikotinkonsums ist eine breite Diskussion in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten und die Entwicklung einheitlicher Vorschriften für Stoffe erforderlich.

Ein Verbot von Nikotinerzeugnissen kann erheblich zur Wirksamkeit der auf Unionsebene durchgeführten Anti-Nikotin-Politik beitragen.

Europäische Kommission



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu